

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 184/14 S

L 13 AS 1769/14 B (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 3873/13 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippburger Straße 1, 68753 Waghäusel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und den Richter Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen den Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Mai 2014 - L 13 AS
1769/14 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Gerichtsbescheid des SG Karlsruhe vom 6.3.2014 im Verfahren S 9 AS 3873/13. Die von den Klägern gegen diesen Gerichtsbescheid erhobene Beschwerde hat das LSG Baden-Württemberg als unzulässig verworfen und den Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren abgelehnt (*Beschluss vom 8.5.2014*). Gegen diesen Beschluss haben die Kläger mit Schreiben vom 13.6.2014 "jedes mögliche Rechtsmittel" eingelegt und "für die unfallbedingt mittellosen Kläger Beiordnung eines Notanwalts", somit sinngemäß die Bewilligung von PKH für das von ihnen beabsichtigte Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 13.6.2014 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 8.5.2014 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

